

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 339/12 B

L 7 R 103/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 R 109/08 (SG Kiel)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



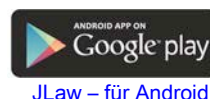
Gründe:

I

- 1 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat im Urteil vom 31.1.2012 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente, einen höheren Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung sowie auf Auszahlung der Rentenleistungen jeweils am ersten Werktag eines Monats verneint.
- 2 Der Kläger hat über seinen Prozessbevollmächtigten mit einem am 17.8.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil erhoben. Er macht geltend, die Beklagte habe bei der Berechnung seiner Rente schwere Fehler begangen und das LSG habe sich mit seinem Vorbringen nicht ausreichend auseinandergesetzt. Er sei willkürlich seines Renteneigentums beraubt und in seiner Menschenwürde verletzt, weil er auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verwiesen werde. Zudem hat er Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier ist PKH schon deshalb zu versagen, weil es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht der von ihm erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision fehlt. Offenbleiben kann daher, ob der Kläger ausreichende Belege zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorgelegt hat.
- 5 Die vom Kläger erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
- 6 Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner weiteren Erörterung, ob die Einlegung der Beschwerde erst am 17.8.2012 verspätet war. Denn die Beschwerde genügt jedenfalls deshalb nicht der gesetzlichen Form, weil in ihrer Begründung vom 14.9.2012 keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet ist. Das Vorbringen des Klägers bezieht sich nicht auf einen dieser Gründe; vielmehr führt er lediglich allgemein aus, dass er sich als Opfer von Verletzungen seiner Menschenwürde und seiner Grundrechte fühle. Weder benennt er zu einer konkreten Vorschrift des Bundesrechts eine



Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch zeigt er auf, dass das LSG von oberstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen sei.

- 7 Soweit er mit dem Vorwurf, das LSG-Urteil habe sich nicht hinreichend mit seinem Vorbringen (zu den "Eingriffen in die Rentenkasse zu Gunsten von Rentenempfängern, die selbst keine Beiträge geleistet haben" und zu "dem Missverhältnis zwischen den vom Beschwerdeführer eingezahlten Beiträgen zu seiner Rentenhöhe") auseinandergesetzt, ansatzweise als Verfahrensmangel eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) rügt, fehlt es schon an einer aus sich heraus verständlichen Darlegung seines ursprünglichen, angeblich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens. Die pauschale Bezugnahme auf das gesamte bisherige Vorbringen in den Vorinstanzen genügt hierfür nicht. Denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die tatsächlichen Grundlagen einer Verfahrensrüge aus den Akten selbst zusammenzusuchen. Zudem hat der Kläger nicht dargestellt, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann.
- 8 Da nach alledem PKH nicht zu bewilligen ist, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 2. Die Verwerfung der nicht ordnungsgemäß begründeten und daher jedenfalls unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

